



Errichtung von Integrierten Gesamtschulen im Land Niedersachsen; Hinweise für Schulträger

Grundlagen

Gem. § 106 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165) sind Schulträger berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Besuch

1. einer Hauptschule und einer Realschule oder
 2. einer Oberschule
- sowie eines Gymnasiums

unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

Gem. § 12 i.V.m. § 183 b NSchG können ab dem 01.08.2011 nur noch Gesamtschulen der Form Integrierte Gesamtschule errichtet werden. Bestehende Kooperative Gesamtschulen dürfen nach den Übergangsregelungen des § 183 b Abs. 2 und 3 NSchG weitergeführt werden.

Mindestgröße

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6.1 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) müssen neue Integrierte Gesamtschulen langfristig (d.h. mind. 10 Jahre lang) eine Mindestgröße von vier Zügen erreichen. Bei der Berechnung der Züge ist gem. § 4 Abs. 3 SchOrgVO von einer Schülerzahl von 24 Schülerinnen und Schülern je Zug auszugehen. Insgesamt werden also mindestens 96 Schülerinnen und Schüler je Schuljahrgang benötigt.

Die Vierzügigkeit stellt den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „**Normalfall**“ bei der **Mindestzügigkeit** dar. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei einer vierzügigen Gesamtschule die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

Im Ausnahmefall darf eine Gesamtschule dreizügig geführt werden, wenn

1. sie vor dem 1. August 2013 errichtet wurde,

2. eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist oder
3. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I im Schulstandort ist

und (in jedem Fall) die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

Durch Nr. 1 wird vor dem 1. August 2013 errichteten Gesamtschulen ein gewisser Bestandschutz eingeräumt.

In Nr. 2 ist unter „**zumutbare Bedingungen**“ die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

Nr. 3 schließt Schulen in freier Trägerschaft und Förderschulen nicht mit ein.

Die Dreizügigkeit ist vom Gesetzgeber bewusst als Ausnahmeregelung konzipiert worden und setzt mindestens 72 Schülerinnen und Schüler voraus. Zudem müssen in jedem Fall die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt sein, d. h., es muss sichergestellt sein, dass ein vielfältiges Fachangebot z. B. mit Bezug auf Fremdsprachen, ein breites Wahlpflichtangebot oder ein umfassendes Wahl und Ganztagsangebot von der Schule vorgehalten werden kann.

Da die Vierzügigkeit den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „**Normalfall**“ bei der **Mindestzügigkeit** darstellt, ist eine dreizügige Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle nicht genehmigungsfähig. Ebenfalls ist vierzügige Stammschule mit einer höchstens zweizügigen Außenstelle **nicht genehmigungsfähig**. Möglich wäre dagegen eine vierzügige Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle.

Im Ausnahmefall kann aber die jahrgangswise Aufteilung von Schülerinnen und Schülern auf zwei Standorte genehmigt werden, wenn damit die Vierzügigkeit an einem Standort und damit ein ausreichendes Unterrichtsangebot gewährleistet ist (z.B. Schuljahrgänge 5 – 7 in der Stammschule, 8 – 10 in der Außenstelle).

Im Übrigen geht das Niedersächsische Schulgesetz nach wie vor von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Außenstellen kommen daher i. d. R. nur als befristete „Interimslösung“ in Betracht.

Die Erweiterung einer Integrierten Gesamtschule um eine **gymnasiale Oberstufe** hat grundsätzlich an der Stammschule zu erfolgen.

Antragsteller

Nach § 102 Abs. 2 NSchG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte (sog. geborene) Schulträger der Schulform Gesamtschule.

Die NLSchB überträgt nach § 102 Abs. 3 NSchG kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist; vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Landkreis von der NLSchB zu hören (§ 102 Abs. 4 NSchG).

Sofern kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden einen Antrag nach § 106 Abs. 8 NSchG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule, für die sie die Übernahme der Schulträgerschaft begehren, stellen wollen, haben sie zugleich - gegebenenfalls auch vorab - einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform bei der NLSchB einzureichen.

Rechtfertigung durch die Entwicklung der Schülerzahlen (§ 106 Abs. 5 NSchG)

Der Schulträger ermittelt, ob die angegebene Mindestgröße nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Interesse der Erziehungsberechtigten dauerhaft erreicht werden kann. Dazu wird das Interesse der Erziehungsberechtigten durch eine Befragung festgestellt.

Unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung ist eine stabile Prognose für mindestens 10 Jahre erforderlich.

Befragung

- Zur Durchführung einer Elternbefragung sind grundsätzlich nur die Schulträger für die Schulform Gesamtschule berechtigt.

Soweit eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde beabsichtigt, sich die Schulträgerschaft übertragen zu lassen, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Gemeinde oder Samtgemeinde schon vor der förmlichen Übertragung bzw. der diesbezüglichen Antragstellung eine Elternbefragung zur Ermittlung eines ausreichenden Interesses in Abstimmung mit dem Landkreis durchführt. Denn wenn kein ausreichendes Interesse besteht und die Entwicklung der Schülerzahlen die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule nicht rechtfertigen kann, würde die Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform keinen Sinn machen.

- Zu befragen sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler von insgesamt 4 Schul- bzw. Geburtsjahrgängen. In der Regel sind dies die Eltern der Grundschulkinder in den Klassen 1 bis 4, wenn die Errichtung zum nächsten Schuljahresbeginn geplant ist.

Soll die Integrierte Gesamtschule erst zum übernächsten Schuljahresbeginn in Be-

trieb gehen, ist eine Einbeziehung der Eltern der Viertklässler wenig sinnvoll, da ein Besuch der geplanten Gesamtschule für diese Kinder nicht mehr in Betracht kommt und demzufolge nur eine sehr geringe Beteiligung zu erwarten ist. In diesem Falle sollten daher die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 3 sowie der Kinder des zur Einschulung anstehenden Geburtsjahrganges befragt werden, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erreichen.

- Auf welchem Wege die Fragebögen verteilt werden und wie der Rücklauf organisiert wird liegt in der Entscheidung des Schulträgers. Z.B. bieten sich folgende Möglichkeiten an:
 - a) Verteilung über die Schulen an die Erziehungsberechtigten. Rücklauf ebenfalls über die Schulen, von wo die Fragebögen gesammelt an den Schulträger weitergeleitet werden.
 - b) Verteilung über die Schulen, Rücksendung direkt durch die Erziehungsberechtigten an den Schulträger (z.B. mittels beigefügtem Freiumschlag).
 - c) Versendung durch den Schulträger direkt per Post an die Erziehungsberechtigten, Rücklauf ebenfalls auf direktem Wege per Post (z.B. mittels Freiumschlag).

Datenschutzrechtliche Erfordernisse sollten bei der Entscheidung nicht außer Acht gelassen werden. So kann etwa die elterliche Schullaufbahneinschätzung im Fragebogen (ob HS, RS, GY - oder Gesamtschule) problematisch sein, wenn der Fragebogen beim Beispiel a) offen über die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung zurückgegeben wird. Zudem hat es Beschwerden beim Datenschutzbeauftragten gegeben, dass Klassenlehrkräfte den Rücklauf „listenmäßig“ überwachen, obgleich die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist. Ggf. könnte hier die Rückgabe im verschlossenen Umschlag angezeigt sein, auf dem nur Schule und Klasse zu vermerken wären.

- Es bietet sich an, vor der Rückgabe der Fragebögen **Informationsveranstaltungen** für die Erziehungsberechtigten durchzuführen.
- Es wird angeraten, die Befragung in jedem Falle vorab **mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) abzustimmen**. Dies gilt insbesondere für den Fragebogen und die beizufügende Elterninformation.
- Fragebogen und Elterninformation sind auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten und Planungsabsichten abzustellen. So kommt es z.B. darauf an, ob verschiedene Standorte ausgewählt werden können, ob insgesamt eine Realisierung mehrerer Standorte bei entsprechendem Bedarf geplant ist oder letztendlich nur einer der angebotenen Standorte in Betracht kommt, ob vorhandene Schulen (z.B. HS, RS) aufgehoben werden sollen usw.
- Muster für Befragungen sind bei der NLSchB erhältlich. Hierbei handelt es sich jedoch ausdrücklich nur um Beispiele für bestimmte Fallkonstellationen. Das bedeutet, dass der Schulträger die Muster im konkreten Einzelfall entsprechend anpassen, ändern und ergänzen muss.

Um ein möglichst aussagekräftiges und verwertbares Ergebnis zu erhalten, sollten bei Befragungen durch die Landkreise stets die in Betracht kommenden Standortgemeinden angegeben werden. In größeren - insbesondere kreisfreien - Städten empfiehlt es sich, den vorgesehenen Standort (z.B. Stadtteil, Schulzentrum) in der Elternbefragung näher zu bezeichnen.

- Die Genehmigung für neue Integrierte Gesamtschulen wird zunächst grundsätzlich nur für den Sekundarbereich I ausgesprochen. Denn die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einem Gymnasium wie auch an einer Gesamtschule setzt ein Erfordernis nach der Entwicklung der Schülerzahlen (§ 106 Abs. 1 und 5 NSchG) voraus, das sich grundsätzlich erst dann ermitteln und nachweisen lässt, wenn die ersten Jahrgänge einer (neu errichteten) Schule durchgelaufen sind und an Hand des Leistungsbildes der Schülerschaft und entsprechenden Abfragen ermittelt werden kann, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einem erweiterten Sekundarabschluss I (ggf. auch von anderen Schulen aus dem Umfeld) in eine Oberstufe an dieser Schule (keine Schulbezirksbindung) wechseln werden. Folglich ist ein Antrag auf Erweiterung einer Schule um eine gymnasiale Oberstufe erst späterhin sinnvoll.

Weitere Voraussetzungen und Hinweise

- Unabdingbare Genehmigungsvoraussetzung ist, dass der Besuch einer Hauptschule und einer Realschule oder einer Oberschule sowie eines Gymnasiums **im Gebiet des Landkreises** oder der kreisfreien Stadt unter **zumutbaren Bedingungen** gewährleistet bleibt, was im Antrag darzustellen ist. Die Darstellung ist insbesondere dann bedeutsam, wenn am ausgewählten Standort vorhandene Regelschulen in Gesamtschulen „umgewandelt“ werden sollen.

Es reicht nicht aus, wenn eine Hauptschule und eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium in zumutbarer Entfernung vom Schulstandort der Integrierten Gesamtschule im Nachbarkreis vorhanden sind. Auch die in § 4 Abs. 1 SchOrgVO vorgegebenen Höchstzügigkeiten sind für die aufnehmenden Schulen zu beachten.

Unter „**zumutbare Bedingungen**“ ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

- Auch wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigen würde, ist der Schulträger gem. § 106 Abs. 2 NSchG **nicht** zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule **verpflichtet**, sondern lediglich dazu berechtigt. D.h., der Schulträger entscheidet selbst, ob er einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule stellen will.
- Neue Integrierte Gesamtschulen sind nicht automatisch Ganztagschulen. Vielmehr muss eine derartige besondere Organisation der Schule gem. § 23 Abs. 3 NSchG

tens der Schulleiterin bzw. der Schulleiterin. Auf § 48 Abs. 1 Nr. 4 NSchG wird hingewiesen. Über die ggf. erforderliche *kommissarische* Besetzung sonstiger Funktionsstellen entscheidet die NLSchB in eigener Zuständigkeit.

Die herausgehobenen Dienstposten an der neuen Schule werden auf Antrag der NLSchB im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten sukzessiv und prioritätenorientiert von MK im Schulverwaltungsblatt ausgeschrieben, sofern keine Stellenbesetzungen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und § 52 Abs. 2 NSchG vorgesehen sind.

Nach Abschluss der Personalauswahlverfahren werden den ausgewählten Lehrkräften die Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans übertragen. Sollten die erforderlichen freien Planstellen noch nicht zur Verfügung stehen, werden die für die Funktionsstellen ausgewählten Lehrkräfte zunächst beauftragt, die entsprechenden Aufgaben kommissarisch wahrzunehmen.